

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- BEDINGUNGEN

Beton | Kies | Materialannahme

Gültig ab 1. November 2022



lich sind. Holcim hat das Recht, frei über die Allokation der vorhandenen Ressourcen zu entscheiden.

10.2 Wird die Lieferung unmöglich, ist Holcim von der Pflicht zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadenersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit. Holcim wird den Kunden davon unverzüglich in Kenntnis setzen und bereits erbrachte Gegenleistungen zurückerstatten.

11. Sanktionen

11.1 Der Kunde sichert zu, dass gegen ihn zum Zeitpunkt dieses Vertragsabschlusses keine Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos verhängt sind und er auch nicht auf einer Liste von Personen geführt wird, mit denen der Geschäftsverkehr nur eingeschränkt möglich oder verboten ist oder er durch eine solche Person kontrolliert oder seine Geschäftsanteile von einer solchen Person gehalten werden. Dies gilt insbesondere für Massnahmen und Listen, die von den Schweizer Behörden herausgegeben werden, dem "United Nations Security Council", der US Regierung, der Europäischen Union oder eines oder

mehrerer ihrer Mitgliedstaaten oder anderen zuständigen staatlichen Behörden ("nachfolgend zusammen "Regulierung").

11.2 Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, damit geprüft werden kann, ob eine Regulierung auf die geschuldete Leistung anzuwenden ist und sichergestellt werden kann, dass die aus einer Regulierung resultierenden Vorgaben eingehalten werden können. Verzögerungen, die entstehen, weil zu prüfen ist, ob der Inhalt einer Regulierung für die zu erbringenden Leistungen relevant ist, setzen vereinbarte Lieferzeiten oder Fristen ausser Kraft.

11.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, die mit diesem Vertrag eingekauften Produkte an Dritte weiterzuverkaufen, gegen die Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos gemäss Ziff. 12.1 verhängt wurden.

11.4 Werden nach Vertragsschluss Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos gemäss Ziff. 11.1 gegen den Kunden verhängt, ist Holcim berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten oder – sofern bereits Lieferungen erfolgt sind – den Vertrag fristlos zu kündigen. Selbiges gilt, wenn sich aus Sicht von Holcim eine konkrete

Gefahr ergibt, dass Holcim bei Erbringung der Leistung in Konflikt mit einer Regulierung kommen könnte.

12. Vertraulichkeit

Alle Offerten und Offertunterlagen von Holcim sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen Konkurrenten weder in Kopie noch in inhaltsgetreuer Zusammenfassung direkt oder indirekt zugänglich gemacht werden.

13. Datenschutz

Holcim bearbeitet die Daten des Kunden gemäss der öffentlich zugänglichen, aktuell gültigen Datenschutzerklärung (abrufbar unter www.holcim.ch bzw. www.holcimpartner.ch).

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt das Schweizerische Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen zu Verträgen über den internationalen Warenkauf (CISG). Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Aarau. Holcim hat das Recht, den Kunden auch an seinem Sitz zu verklagen.

